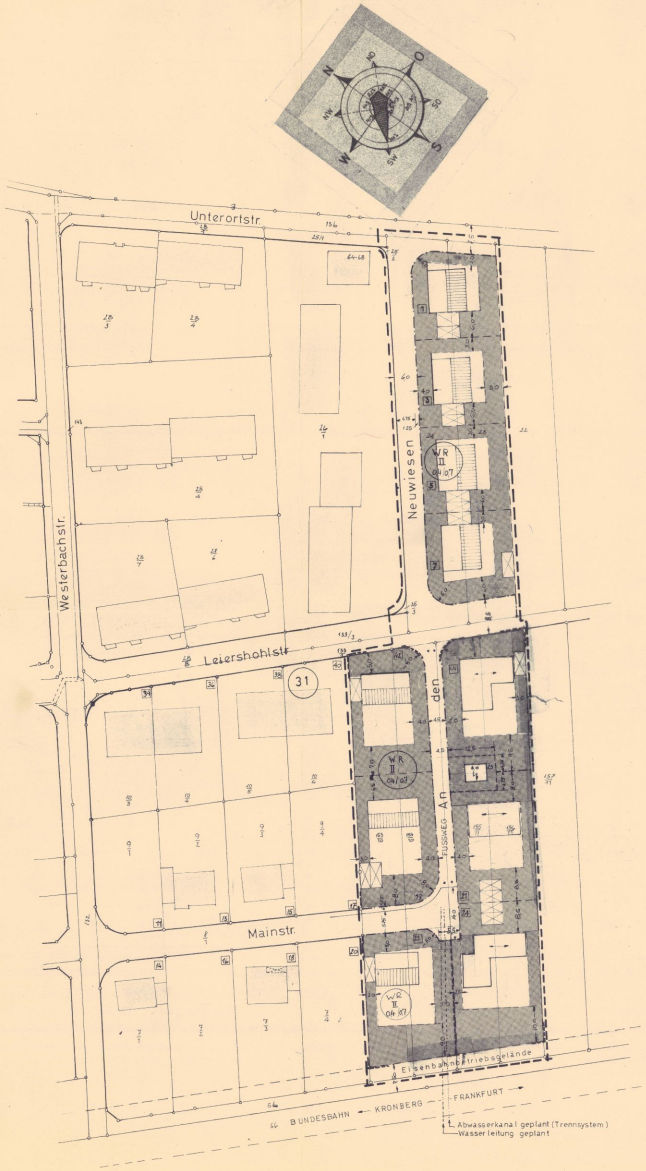

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:
- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Strassenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:
- WR o/o/0,4 — Reines Wohngebiet, 1-geschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,4
- WR II o/o/0,4/0,7 — Reines Wohngebiet, 2-geschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,7

c) Gebäude:
- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen möglich
- Einstellplätze für Pkw privat
- Einstellplätze für Pkw. öffentlich

d) Sonstiges:
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240,50 N.N. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- Wasserleitung
- 234,70/234,65 — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- 10 KV / 100 — Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung nach Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasleitung — Gasfernleitung mit Schutzstreifen u. Angabe des Gaswerks
- 5.0 / 12.0 — Maßangaben
- R=7 R=30 — Radienangaben bei Straßenrundungen
- 31 — Flurangabe
- 5 / 23 — Flurstücksangaben
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- Gebäude in Zeilenbauweise
- Fläche für den Gemeinbedarf
- alte Fluchtlinie wird aufgehoben
- Hausnummer (bestehend u. geplant)
- Trafostation

Bebauungsplan

Gemeinde Eschborn

für das Gebiet (24)

An den Neuwiesen

Maßstab 1: 500

0 5 10 20 30 40 50

Bearbeitet: Eschborn/Ts. im Dezember 1963

Der Gemeindevorstand
Eschborn/Ts.

Hattenheim (Bürgermeister) — Sowaldnig (Bauingenieur)

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 15.6.64 bis 16.7.64 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 17.7.64

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 80) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27. Juli 64 als Satzung beschlossen.
Für das Gebiet der geplanten Strasse in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten

verbindlich

1.) Das an obengenannter Straße liegende Baugebiet ist entsprechend den im Plan aufgestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet in 1-2 geschossiger Bauweise ausgewiesen; bei 0,4 GRZ und 0,4 GFZ für eingeschossige Bebauung bei 0,4 GRZ und 0,7 GFZ für zweigeschossige Bebauung.
2.) Die im Plan dargestellten Baukörper gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.
3.) Es sind nur Einzelhäuser zulässig und Doppelhäuser
4.) Die Gebäudestellung hat dann wie im Bebauungsplan angegeben zu erfolgen wenn Baulinien festgesetzt sind.
5.) Die Fußbodenoberkante-bridgeschoß darf nicht höher als 0,50 m über Fahrbahnkante Bürgersteig liegen.
6.) Die Traufhöhe (Dachrinnenhöhe) darf gemessen von OK-Straße bei eingeschossiger Bauweise 3,70 m und bei zweigeschossiger Bauweise 6,00 m nicht übersteigen.
7.) Dachformen und Dachneigungen:
1- geschossige Gebäude Flachdächer
2- geschossige Gebäude Satteldächer mit 30° Dachneigung.
8.) Farbe der Dacheindeckung: grau oder schwarz bei Satteldächern. Nicht gulässig sind Gaupen, Drempel (Kniestöcke) und Zwerchgiebel.
9.) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
10.)
11.)
12.) Die ausgewiesenen Geschoßzahlen werden als Höchstzahlen festgesetzt.
Befreiungsverfahren nach BBauG ist erforderlich.

nachrichtlich

12) Die straßenseitigen Freiflächen sind als Ziergarten anzulegen und mit Bäumen, Sträuchern und Hecken o.ä. zu bepflanzen.

Eschborn/Ts., den 22. Juli 1964

Bürgermeister — (Gemeindevertr. Vorsteher)

Mit Verfg. v. 5. Aug. 1964
IV 3a gem. § 8 - 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 5. Aug. 1964
Der Regierungspräsident
In Auftrag

Rechtskräftig am 22.8.1964 8. Sep. 1976

Amtlich geändert

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG am 5.8.64 genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 4.9. bis 21.9.64 im Rathaus der Gemeinde Eschborn, Hauptstr. 14, öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am 2.9.64 ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Eschborn bekanntgemacht worden.
Es ist damit rechtswirksam.
Eschborn, den 2.9.1964

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 41